

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Die Hauptversammlung
- § 8 Das Präsidium
- § 9 Revisoren
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Finanzierungs- und Beitragsgrundlagen
- § 12 Verbandsgeschäftsstelle
- § 13 Auflösung des Verbandes
- § 14 Ermächtigung des Präsidiums
- § 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Ordnungen des AVB-SH

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Anglerverband Schleswig-Holstein e.V. (AVB-SH) ist der Landesverband des DAFV e.V. in Schleswig-Holstein und ein für Mitglieder aus dem gesamten Bundesland offener, demokratischer und föderalistisch organisierter Verband.
2. Er hat seinen Sitz in Uetersen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Uetersen

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Umweltschutzes und des Naturschutzes.

1. Der AVB-SH ist eine Vereinigung von Anglervereinen sowie einzelnen Anglerinnen und Anglern des Bundeslandes Schleswig-Holstein, deren vorrangiges Anliegen darin besteht, sich für ein waidgerechtes Angeln einzusetzen im Rahmen des geltenden Fischereigesetzes und sich von den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere den Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes, leiten zu lassen.

Dabei setzt er sich besonders für die Erhaltung und Schaffung gesunder Lebensräume zum Wohle der Allgemeinheit ein. Entscheidende Leitlinien des AVB-SH werden durch die Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 Abs. 2 AO bestimmt.

Der AVB-SH versteht sich als überparteiliche Organisation, die für alle Konfessionen offensteht und in der weder rassenmäßige oder nationale Schranken noch ideologische Vorurteile bestehen.

2. Die Ziele der Satzung werden verwirklicht durch:
 - a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen; dazu unterhält der AVB-SH zu allen staatlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen Verbindungen auf Bundeslandebene, die der Durchsetzung des Anliegens des Verbandes und der Vertretung seiner Interessen bzw. der seiner Mitglieder dienlich und notwendig sind,
 - b) die Beratung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, des Biotop- und Artenschutzes und der Arterhaltung,
 - c) die Hege und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen im Rahmen des Fischerei- und Umweltrechts,

- d) die Förderung und Pflege aller Formen des Angelns -soweit dabei das Tierschutzgesetz gewahrt bleibt - sowie des Castingsportes,
- e) die Förderung der Verbandsjugend,
- f) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Verbandes,
- g) die Förderung von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen für jedermann und
- h) die Einhaltung des Ehrenkodex des DAFV e.V.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person oder Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des AVB-SH können werden:
 - a) Vereine,
 - b) einzelne Anglerinnen und Angler,
 - c) natürliche und juristische Personen als fördernde bzw. Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder zu 1a) können eingetragene Vereine mit ihren Mitgliedern werden, die diese Satzung anerkennen. Mitgliedsverbände und -vereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt wurden, dürfen durch den AVB-SH nicht mit " Rat und Tat " unterstützt werden. Vereine und Einzelangler haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Aufnahmeantrag ist an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums Personen verliehen werden, die sich um den AVB-SH, den DAFV e.V., die Anglerschaft oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben.
5. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielsetzung des AVB-SH unterstützen, können vom Präsidium als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange. Sie haben das Recht, sich aller Einrichtungen des AVB-SH zu bedienen.
2.
 - a) Die Mitglieder haben die Pflicht, den AVB-SH bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Hauptversammlung anzuerkennen und auszuführen sowie den festgelegten Beitrag an den Verband pünktlich abzuführen
 - b) Die Mitglieder haben ständig dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Mitgliedschaft im AVB-SH erhalten bleiben
 - c) Die Mitglieder lassen sich von den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Unterstützung leiten. Innerverbandliche Konkurrenz ist mit dem Charakter und den Zielen des AVB-SH unvereinbar. So dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgegeben werden, das ein anderes Mitglied des Verbandes nutzt oder gepachtet hat; es sei denn, dass dieses Mitglied sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verlorengeht. In diesen Fällen hat eine Abstimmung mit dem AVB-SH zu erfolgen
 - d) Die Mitglieder sind verpflichtet, sowohl im Rahmen des AVB-SH als auch im Rahmen ihrer Vereine für die Einhaltung dieser Satzung einzutreten.

- e) Nach Aufforderung durch den AVB-SH sind alle Mitglieder (Vereine) verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und stimmberechtigten Vertreter die Anzahl ihrer Mitglieder (natürliche Personen) mitzuteilen. Der in der Aufforderung genannte Stichtag für die Mitgliedermeldung und Beitragszahlung ist verbindlich.
3. Der AVB-SH gibt die Mitgliedskarte des DAFV e.V. - Landesverbandes heraus, die von den Mitgliedern zu beziehen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt aus dem AVB-SH ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres der Verbandsgeschäftsstelle zugegangen sein.

Er wird mit dem 31.12. des darauffolgenden Jahres wirksam.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied bzw. ein Organ des Mitgliedes wiederholt gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des AVB-SH schädigt und innerverbandliche Disziplinierungsbemühungen die Satzungsverstöße nicht abwenden können. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einzulegen.
4. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes bzw. auf andere Art und Weise ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens.

§ 6 Organe

Die Organe des AVB-SH sind:

1. Hauptversammlung
2. Geschäftsführendes Präsidium
3. Erweitertes Präsidium

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus Vertretern der Vereine und den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Jeder Verein besitzt in der Hauptversammlung entsprechend den bei der Verbandsgeschäftsstelle abgerechneten Beträgen je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Einzelmitglieder können beratend an der Hauptversammlung teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
4. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet jährlich in der Regel am letzten Wochenende im März statt.

5. Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitgliedsvereine oder auf Beschluss des Präsidiums ist eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrags unter Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.
6. Der Hauptversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Wahl des Präsidenten, der weiteren Präsidiumsmitglieder für den Zeitraum von vier, die Wahl der Revisoren für den Zeitraum von zwei Jahren.
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) für die Festlegung des Jahresbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und das Auflösen des AVB-SH,
 - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; sie sind grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen und
 - h) die Festlegung des Jahresterminkalenders.
7. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem beauftragten Präsidiumsmitglied geleitet.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem AVB-SH betrifft.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des AVB-SH enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des Verbandes bindend.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer der Hauptversammlung zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Hauptversammlung den Mitgliedsvereinen zuzusenden.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt und gliedert sich in:
 - a) das geschäftsführende Präsidium bestehend aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten (Aufgabenbereiche siehe Geschäftsordnung)
 - dem Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister).
 - dem Vizepräsidenten Fischereischeinprüfung
 - b) das erweiterte Präsidium bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Präsidium,
 - den Referenten
 - für Angeln,
 - für Castingsport,
 - für Meeresangeln,
 - für Öffentlichkeitsarbeit,
 - für Jugendfragen und Ausbildung und
 - dem Schriftführer.
2. An den Sitzungen des Präsidiums können die Vorsitzenden der Vereine mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Das Präsidium entscheidet im Rahmen der durch die Hauptversammlung vorgegebenen Inhalte über alle Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine drei Stellvertreter, die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat die Einzelvertretungsbefugnis; die der Stellvertreter (Vizepräsidenten) wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. (das schließt auch die Erteilung von Vollmachten ein.)
6. Das Präsidium ist ermächtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

§ 9 Revisoren

1. Für die Dauer von zwei Jahren werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter gewählt.
2. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens zweimal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des AVB-SH. Die Berichte sind dem Präsidium und der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 10 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird durch das Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode ein Ehrenrat gebildet, der sich eine Verfahrensordnung gibt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
3. Die Entscheidungen des Ehrenrates schließen den Rechtsweg nicht aus.

§ 11 Finanzierungs- und Beitragsgrundlagen

1. Alle Mittel, die dem AVB-SH zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der AVB-SH erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt.
4. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
5. Bei einem Austritt bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ablauf der gesamten Frist (31.12. des darauf folgenden Geschäftsjahres) unberührt.

§ 12 Verbandsgeschäftsstelle

Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sich der AVB-SH einer Verbandsgeschäftsstelle bedienen, die angemietet sein kann.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Einen Beschluss zur Auflösung des AVB-SH kann nur die Hauptversammlung fassen.
2. Das bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem DAFV e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 14 Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium ist ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung für die Eintragung ins Vereinsregister bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStg ausgeübt werden.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Präsident ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

§ 17 Ordnungen des AVB-SH

Der AVB-SH erstellt eine Geschäftsordnung, Gewässerordnung, Jugendordnung und Ehrenratsordnung.